

- § 46 Transport von Sprengstoffen,
- „ 47 und 48 Bezeichnung der Schiffe und Flöße,
- „ 49 Verstaumng der Ladungen.

Besondere Polizeiverordnungen bestehen für einzelne Brücken, Fahren und Häfen.

III. Landwirthschaftliche Benutzung.

Die Frage, ob bei Anträgen eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet (§§ 30—32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843), ist nach § 76 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu entscheiden. Den Anträgen müssen ein Situationsplan, die erforderlichen Nivellements und ein sachverständiges Gutachten beigegeben sein, auch müssen sie die Erklärung enthalten, daß Provokant bereit ist, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, auch die Provokanten vollständig zu entschädigen (§ 31 Gesetz vom 28. Februar 1843). Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernimmt der Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt sodann über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet; gegen seinen Beschluß findet nach § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt. Nach endgültigem Abschluß dieses Vorverfahrens ernimmt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß die Kommissarien für das fernere Verfahren, welche nach Maßgabe der §§ 33—38 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 unter Mitwirkung des Landraths und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses die gestellten Anträge zu prüfen und den Plan für die Ausführung, Einrichtung und Benutzung der Anlage aufzustellen haben. Dabei haben sich die Kommissarien nach § 39 a. a. O. die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen. Der Plan ist den Parteien zur Erklärung vorzulegen und sodann mittelst gutachtlichen Berichts dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse einzureichen. Dieser muß nach § 41 a. a. O. in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie rücksichtlich der zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln Alles feststellen, was im besondern, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Ausschuß beschließt demnächst über die Genehmigung der Anträge und die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche und stellt die Bedingungen der Ausführung und Benutzung, sowie eine Frist fest, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechtes ausgeführt sein muß. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen, das Urtheil kann mittelst der Berufung an den Bezirksauschuß und der Revision an das Oberverwaltungs-

gericht angefochten werden. Nach Rechtskraft des Urtheils bestellt der Kreis-(Stadt-)Auschuß behufs Feststellung der zu leistenden vollständigen Entschädigung endgültig Taxatoren und setzt den ermittelten Entschädigungsbetrag unter Zuschlagung von 25 % zur Taxe durch Endurtheil fest. Die Kosten der Abchätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlagen allein zu tragen. Dem Berechtigten steht gegen das Endurtheil binnen sechs Wochen als alleiniges Rechtsmittel die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu, dem Unternehmer der Anlage ist ein Rechtsmittel gegen das Endurtheil nicht gegeben. Der Letztere kann auch nach definitiver Festsetzung der Entschädigungssumme von der Ausführung der Bewässerungsanlagen Abstand nehmen, er hat aber in diesem Falle auch die dem Provokaten auferlegten Kosten zu tragen. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme liegt dem Landrath, in Stadtkreisen den Gemeindevorständen ob. Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme erfolgen, die Herstellung kann indessen vorläufig von dem Kreis-(Stadt-)Auschuß gestattet werden, wenn der Unternehmer die von dieser Behörde festzustellende Sicherheit leistet. (Vergl. §§ 40—55 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 in Verbindung mit den §§ 77—80 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.)

Nach § 19 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ist der Uferbesitzer auch befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

- a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden,

2. wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

Das in Fällen des § 19 Nr. 1 durch den Kreis-(Stadt-)Auschuß zu veranlassende Präklusionsverfahren richtet sich nach den §§ 20—22 a. a. O. und § 74 des Zuständigkeitsgesetzes. Gegen die Präklusion kann binnen 2 Wochen bei dem Kreis-(Stadt-)Auschuß ein Restitutionsgesuch angebracht werden, über welches im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist. Das auf Berufung ergehende Urtheil des Bezirksausschusses ist endgültig. In gleicher Weise ist auch bei Entwässerungsanlagen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, vom 23. Januar 1846 (G. S. S. 26) zu verfahren. Der Präklusionsbescheid behält alle angemeldeten Rechte ausdrücklich vor, während er die nicht angemeldeten ausschließt.

Bei Entwässerungsanlagen werden jedoch nach § 4 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 die Besitzer derjenigen Grundstücke, welchen das Wasser zu-

geleitet wird, hinsichtlich der ihnen durch die neue Zuleitung erwachsenden Nachtheile von der Präklusion nicht betroffen. Wegen der angemeldeten und vorbehaltenen Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche hat sich der Unternehmer mit den Betheiligten auseinander zu setzen. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage findet nach § 75 des Zuständigkeitsgesetzes das Verwaltungsstreitverfahren statt, im Uebrigen ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.⁵⁾

Hinsichtlich des Verfahrens in Gemäßheit des § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sind die Bestimmungen in den §§ 24 fgd. a. a. O. zu beachten.

IV. Gewerbliche Benutzung.

Die gewerbliche Wasserbenutzung kann in der verschiedensten Weise stattfinden, sie kann insbesondere in der Entnahme des Wassers, der Ableitung von Abfällen der Fabrikation, sowie von Wasser, welches durch seine gewerbliche Benutzung verunreinigt ist und endlich in der Einstellung der Wasserkraft in den Dienst des Gewerbebetriebes bestehen.

1. Wasserentnahme und Einführung fremder Stoffe.

Die Entnahme von Wasser wird der Regel nach zulässig sein, insoweit hierdurch das allgemeine Interesse nicht verletzt wird und diese Entnahme sich in den Grenzen des Gemeingebrauches hält. Eine Genehmigung der Behörde bei öffentlichen Gewässern wird in den Fällen unerlässlich sein, in denen für die Entnahme bestimmte Vorrichtungen hergestellt und mit dem Gewässer in dauernde Verbindung gebracht werden. Bei Privatgewässern wird die Zustimmung der Eigenthümer oder sonstiger Berechtigter eingeholt werden müssen. Die Einführung und das Einwerfen fremder Stoffe in die Wasserläufe liegt im Allgemeinen in der Natur der Sache und bleibt in beschränktem Maße oder an Strömen mit starkem Gefälle und großer Wassermasse an sich wirkungslos, diese Handlungen können indessen zu einer Schädigung der Allgemeinheit führen, wenn die hineingeleiteten Abwässer und hineingeworfenen Stoffe geeignet sind, das Wasser gesundheitschädlich zu machen oder dasselbe für einzelne bestimmte Zwecke unbrauchbar werden zu lassen, oder wenn durch sie eine Beeinträchtigung wesentlicher Wassernutzungen herbeigeführt, beispielsweise der Fischbestand vernichtet wird. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt ist, darf auch eine bloße Verunreinigung des Wassers nicht in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise stattfinden und der Unterlieger ist berechtigt, einer über dies Maß hinausgehenden Verunreinigung im Wege der Klage entgegenzutreten.

Die Polizeibehörde ist Kraft der ihr aus § 10 Tit. 17 Th. II Allg. Landrecht und aus dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu-

⁵⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 13. Oktober 1887, XV 334, und vom 4. Juni 1888, XVI 308.